



Benützungsregeln für die Skater- und Beachvolleyball- Anlagen der Gemeinde Hausen AG

Auszug aus der Hausordnung für Mehrzweckhalle,
Sportplatz und Turnhalle Rothübel der Gemeinde Hausen AG.

1. Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigenes Risiko. Versicherung ist Sache der Benützer/innen.
2. Die Betriebszeiten der Aussenanlagen sind:

Wochentage	07.00 – 12.00 Uhr
	13.00 – 22.00 Uhr
Sonn- und allg. Feiertage	13.00 – 22.00 Uhr

Die Benutzung der Anlage während der übrigen Zeiten ist untersagt.

3. **Die Benützung der Anlage durch lärmintensive Geräte (Skateboards etc.) ist an Wochentagen bis um 20.00 Uhr und am Sonntag bis um 18.00 Uhr erlaubt.**
4. Die Dorfvereine haben bei der Benützung der Aussenanlagen Vorrang.
5. Anlagenfremde mobile Anlagen sind aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Solche werden ohne Vorankündigung entfernt und entsorgt.
6. Die Anweisungen der gemäss der Hausordnung für Mehrzweckhalle und Sportplatz befugten Personen sind zu befolgen.
7. Alle Benützer der Skateranlagen sind dazu aufgefordert, ihr Können selbst einzuschätzen und stets mit Rücksicht auf sich selbst und andere zu fahren. Das Tragen von Helmen, Knie- und Ellbogenschonern wird empfohlen. Das Befahren der Anlage bei Nässe ist nicht gestattet (Rutschgefahr).
8. Sprunganlagen und Beach Volleyballanlage sind nach Gebrauch mit dem zur Verfügung stehenden Material abzudecken.
9. Die Benützung jeglicher Motorfahrzeuge (z. B. Motocross, Pocket Bike etc.) ist auf dem ganzen Areal strengstens untersagt. Das befahren der mit rotem Belag versehenen Plätze und Bahnen ist für jegliche Fahrzeuge untersagt. Darunter fallen auch ferngesteuerte Fahrzeuge, Rollsportgeräte jeglicher Art, Fahrräder, Mofa, usw.
10. Die Benützer/innen sind dazu aufgefordert, die Anlage sauber zu halten und Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
11. Benutzer/innen, welche die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen und diese Benützungsregeln sowie die Hausordnung für Mehrzweckhalle und Sportplatz der Gemeinde Hausen missachten oder den Anweisungen der befugten Personen nicht Folge leisten, werden von der Anlage weggewiesen. Im Wiederholungsfall wird ein Platzverbot verhängt.
12. Die Gemeinde Hausen lehnt jede Haftung für Unfälle jeglicher Art infolge der Verletzung der gebotenen Sorgfaltspflichten und Vorsichtsmassnahmen, der Benützungsregeln oder der unsachgemässen Benützung der Anlage ab.
13. Diebstahl und mutwillige Beschädigungen, d.h. Vandalenakte, Sprayereien oder dergleichen, werden strafrechtlich verfolgt. Die Verursacher/innen werden zudem für die Kosten der Beseitigung von Beschädigungen haftbar gemacht.
14. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.